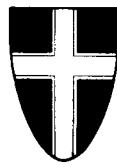


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG

MD-2982-1 bis 3/94

Wien, 22. November 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Abfallwirtschafts-
gesetz geändert wird (EU-An-
passungsnovelle zum AWG);
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 74-0519-94

Datum: 24. Nov. 1994

Verteilt 25.11.94

Mag. Böhm

An das
Präsidium des Nationalrates

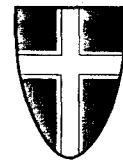
Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle

MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse

1082 Wien, RathausTelefonnummer **40 00-82124****MD-2982-1 bis 3/94****Wien, 22. November 1994**

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Abfallwirtschafts-
gesetz geändert wird (EU-An-
passungsnovelle zum AWG);
Stellungnahme**

zu Zl. 47 3504/627-V/9/94-Wo

**An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie**

**Auf das Schreiben vom 27. September 1994 beeht sich das Amt
der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Ge-
setzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:**

**Die Notwendigkeit einer Anpassung an die europarechtlichen
Erfordernisse wird nicht verkannt. Es bestehen jedoch gegen
den vorliegenden Entwurf insofern Einwände, als dadurch die
Stellung der Länder bei der Vollziehung des Abfallwirt-
schaftsgesetzes gegenüber dem Bund verschlechtert wird.**

**Das im Art. 102 Abs. 1 B-VG festgelegte Gebot der mittel-
baren Bundesverwaltung lässt Vollzugskompetenzen unmittel-
barer Bundesbehörden wie des Bundesministeriums für Umwelt,
Jugend und Familie (§ 33 Abs. 1 Z 2) und der Zollwacheorgane
(§ 33 Abs. 1 Z 4 und § 40 a) bedenklich erscheinen. Eine Be-
rufung auf die B-VG-Novelle 1994 erweist sich als nicht ziel-
führend, weil diese noch nicht beschlossen worden ist. Das
erwähnte Gutachten von Prof. Raschauer bezieht sich nur auf
Hilfstätigkeiten, nicht jedoch auf zentrale Vollzugsaufgaben.**

- 2 -

Es sollte daher im Text des § 33 AWG klargestellt werden, daß nur unterstützende Tätigkeiten gemeint sind, die Zollorgane nur als Hilfsorgane der zuständigen Behörden tätig werden und keineswegs Bescheide auf diese Gesetzesstelle gegründet werden können. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, müßten die zuständigen Behörden auch unmittelbar von solchen Kontrollmaßnahmen verständigt werden.

Durch die Anzeigepflicht von Übertretungen gemäß § 39 Abs. 1 lit. b Z 22, 23 und 24 (§ 40a Abs. 1 letzter Satz) sichert sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie eine Mitwirkung an Strafverfahren. Für diese Vorgangsweise sind keinerlei Gründe zu erkennen.

Die Bestimmung des § 40a Abs. 4 erscheint insofern unvollziehbar, als hier ein nicht bestimmbarer Zeitpunkt als Ende einer Erfüllungsfrist festgelegt wird. Problematisch erscheint auch, daß die Zuständigkeitsregelung des § 37 Abs. 5 für Bescheide nach § 40a Abs. 4 nicht gilt, wodurch die Zuständigkeit für denselben Vorgang auseinanderfallen kann. Dies wird vor allem dann zum Problem, wenn die betroffenen Behörden unterschiedlicher Meinung sind.

Abschließend gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung darauf hinzuweisen, daß es im Hinblick auf die aufgezeigte Problematik zweckmäßig gewesen wäre, den gegenständlichen Gesetzentwurf unter Beziehung von Länderexperten auszuarbeiten, zumal der Anpassungsbedarf bereits seit längerer Zeit erkennbar gewesen ist.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor
www.parlament.gv.at